

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 656/1983

§/Artikel/Anlage

§ 82b

Inkrafttretensdatum

01.01.1984

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text**Außerordentliche Vorrückung und Dienstalterszulage**

§ 82b. (1) Dem Beamten, der fünf Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine außerordentliche Vorrückung in der Höhe des letzten Vorrückungsbetrages seiner Verwendungsgruppe. Diese außerordentliche Vorrückung gilt als Vorrückung im Sinne des § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965.

(2) Dem Beamten, der fünf Jahre Anspruch auf die außerordentliche Vorrückung gehabt hat, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß des Eineinhalbfachen der außerordentlichen Vorrückung.

(3) Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.